

XI. Gewerbeverwaltung.

A. Allgemeines.

Die Verwaltung der Gewerbeangelegenheiten wird von den Magistratsabteilungen 53 und 49 als Zentralen und von den magistratischen Bezirksämtern besorgt.

In den Wirkungsbereich der Magistratsabteilung 53 fallen zunächst als landesbehördliche Funktionen die Erlassung gewisser Verordnungen, für die nach der Verfassung der Landeshauptmann zuständig ist, die Genehmigung von gewerblichen Geschäftsordnungen und Tarifen, die Bearbeitung der Berufungen gegen Entscheidungen oder Erkenntnisse der 1. Instanz in Gewerbe- und Hausierangelegenheiten (mit Einschluß der Straffälle), die Entscheidung bei Streitigkeiten über den Umfang eines Gewerbe-rechtes, die Feststellung der Fabrikmässigkeit oder Handels-eigenschaft eines Gewerbes, die Verleihung gewisser Konzessionen, die Erledigung von Gesuchen um Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe im Inlande und um Nachsicht vom Befähigungsnachweis bei handwerksmässigen und konzessionierten Gewerben. Ferner gehören zum Wirkungsbereich der Magistratsabteilung 53 die Angelegenheiten der Ausgleichsvermittler, der Leichenbestatter, der Rauchfangkehrer, der Pfandleiher, der Platzfuhrwerker und Platzdiener, der Unternehmungen zum Anbieten persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten, der Unternehmungen periodischer Personentransporte, des Gewerbes der Versteigerung beweglicher Sachen und des freien Lohnfuhrwerksgewerbes, der Realgewerbe und schliesslich alle Gewerbesachen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Prüfung für Realitätenvermittler

und Gebäudeverwalter, die Genehmigung von Betriebsanlagen und Konzessionsangelegenheiten der städtischen Elektrizitätswerke ist erst während des Berichtsabschnittes hinzugekommen.

Die Angelegenheiten der Gewerbegeossenschaften gehören zum Wirkungsbereich der Magistratsabteilung 49. Es sind vor allem die Aufgaben einer Aufsichtsbehörde die hier dem Magistrat zu kommen. Als Amt der Landesregierung ist er für die Ueberprüfung und Genehmigung der Satzungen der Gewerbegeossenschaften zuständig.

In den Geschäftskreis der magistratischen Bezirksämter gehören die gewerblichen Angelegenheiten der Einzelpersonen, juristischen Personen, Gesellschaften und Vereine, weiters die gesamte gewerberechtliche Strafjudikatur und Vollstreckung.

Einen nicht unbetächtlichen Teil der gewerblichen Verwaltungsgeschäfte machen die Gewerbebeanmeldungen aus. Allerdings ist auffallend, dass die Zahl der Gewerbebeanmeldungen von Jahr zu Jahr sinkt. Die folgende Uebersicht zeigt die Verteilung der Gewerbebeanmeldungen nach verschiedenen Gesichtspunkten.

B. Gewerbebeanmeldungen.

	1923	1924	1925	1926	1927	1928
<u>Anmelder:</u>						
1.) Physische Personen	21.780	20842	18850	18024	16142	14737
männlich	15.447	14.387	12822	12268	10593	9499
weiblich	6.333	6455	6028	5756	5549	5238
davon Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft	3.479	3074	2832	2653	1793	1731

	1923	1924	1925	1926	1927	1928
2.) Juristische Personen	852	1072	749	316	608	229
uns zwar						
Aktiengesellschaften	101	349	233	62	384	52
Ges. m. b. H.	742	637	353	151	143	126
reg. G. m. b. H.	1	17	35	17	13	12
sonstige	8	69	128	86	68	39
<u>Anmeldungen insgesamt</u>	20681	20190	17982	16790	15730	13987
davon						
freie Gewerbe	15720	14456	12301	11402	10669	9741
handwerksm. Gew.	3367	3513	2950	2827	2568	2423
konzessionierte Gewerbe verliehen von der						
pol. Beh. II. Instanz	145	110	58	96	71	53
pol. Beh. I. Instanz	1449	2103	2671	2465	2422	1770
sonstige	-	8	2	-	-	-
Unter den Anmeldern waren offene Handelsgesellschaften	1524	1352	1215	1103	773	752
Unter den Anmeldungen waren:						
Neuanmeldungen	20448	19798	16691	16028	14841	13264
Pachtbetriebe	143	301	1066	476	579	444
Fortbetriebe	90	91	225	286	310	279

Über die Zulassung von Ausländern zum Antritte eines Gewerbes entscheidet der Landeshauptmann. Solche Gesuche sind beim Magistrat als Landesstelle eingebracht worden: im Jahre 1923: 234, 1924: 202, 1925: 143, 1926: 161, 1927: 180 und 1928: 207 Gesuche.

Die Nachsicht vom Befähigungsnachweise haben angesucht: im Jahre 1923: 649 Personen, 1924: 613, 1925: 494, 1926: 511, 1927: 424 und 1928: 559 Personen.

Über die Zahl der eingebrachten Berufungen gibt die folgende Übersicht Auskunft.

	1923	1924	1925	1926	1927	1928
Berufungen gegen Verwaltungsstrafen in Gewerbesachen	808	1706	2275	2022	2074	2400
Berufungen in Hausiersachen	142	144	93	47	40	33
Sonstige administrative Berufungen	13	51	133	270	339	135
Berufungen insgesamt	963	1901	2501	2339	2453	2568

Entscheidungen über den Umfang eines Gewerberechtes wurden im Jahre 1923 und 1925 je eine, 1924 zwei und in den Jahren 1926 - 1928 je vier gefällt.

C. Gesetzgebung.

Die gesetzgeberische Tätigkeit auf dem Gebiete des Gewerbewesens war während des Berichtsabschnittes eine ziemlich umfangreiche. Die Gewerbeordnung wurde während dieser Zeit in einer Reihe von Punkten abgeändert. (Durch das Bundesgesetz vom 27. März 1923, B.G.Bl. Nr. 215 wurden die Bestimmungen der

Gewerbeordnung über die Gewerbegegossenschaftsverbände abgeändert und ausgestaltet. Auf Antrag eines Territorialverbandes höherer Ordnung, dem die Mehrzahl der bestehenden Bezirksverbände als Mitglieder angehört, kann ein solcher Territorialverband vom Bundesministerium für Handel und Verkehr als Pflichtverband erklärt werden. Diese Pflichtverbände können auch Mindestjahresbeiträge für die Mitglieder der Gewerbegegossenschaften festsetzen.

Das Gesetz vom 21. Dezember 1923, B.G.Bl. Nr. 634, hat die Bestimmungen der Gewerbeordnung über äußere Geschäftsbezeichnung und Namensführung abgeändert.

Das Werk der Verwaltungsreform vom Jahre 1925 war auch für das Gewerberecht von Bedeutung. Die am 21. Juli 1925 im Nationalrat beschlossenen Gesetze zur Vereinfachung der Verwaltung, d. s. die Verwaltungsverfahrensgesetze und das Verwaltungsentlastungsgesetz haben eine Reihe von gewerberechtlichen Vorschriften berührt. Die Gewerbeordnung ist durch das Verwaltungsentlastungsgesetz an insgesamt 37 Stellen abgeändert worden; doch waren die Änderungen nicht derart eingreifend, daß sie eine wesentliche Entlastung der Gewerbebehörden herbeizuführen vermochten.

Das Bundesgesetz vom 19. November 1925, B.G.Bl. Nr. 414, bestimmte, daß die Ausübung des Platzfuhrwerksgewerbes durch einen Stellvertreter und die Verpachtung dieses Gewerbes wie bei Gast- und Schankgewerben nur aus wichtigen Gründen genehmigt werden darf. Auf die Witwenfortbetriebe und die Fortbetriebe für Rechnung der minderjährigen Deszendenten findet das Gesetz keine Anwendung. Das Gesetz bezweckt den Mißständen zu begegnen, die sich aus der Verpachtung von Platzfuhrwerks-

konzessionen ergeben haben.

Die Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1926 bringt wichtige Bestimmungen für die Lehrlinge. Die Novelle bestimmt, daß jeder Gewerbeinhaber, soweit nicht die vom Gesetze vorgesehenen Ausnahmen für ihn in Frage kommen, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit noch drei Monate als Gehilfen in seinem Betrieb beschäftigen muß.

Im Jahre 1928 wurden zweimal Änderungen an der Gewerbeordnung vorgenommen: durch das Bundesgesetz vom 10. Juli 1928 (Gewerbenovelle 1928), B.G.Bl. 189, und durch das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928 (B.G.Bl. Nr. 360) über die Ergänzung der Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der Erzeugung von Vaccinen, Seren und Bakterienpräparaten und der Schädlingsstilgung mit giftigen Gasen.

Neben den an der Gewerbeordnung vorgenommenen Änderungen sind während des Berichtsabschnittes noch eine große Zahl anderer gewerberechtlicher Vorschriften erlassen worden. Zu nennen wären hier: die bereits in der Novelle zum Hausierpatente vom Jahre 1922 angekündigte Regelung der Wandergewerbe, die bisher einer gesetzlichen Basis entbehrten, durch die Ministerial-Verordnung vom 29. März 1924, B.G.Bl. Nr. 103, (Wandergewerbeverordnung) und vom 17. März 1925, B.G.Bl. Nr. 109; eine Reihe von Verordnungen über Arbeiterschutz in Betrieben, in denen Blei verarbeitet oder mit Blei- und Bleiverbindungen gearbeitet wird; die Durchführungsverordnung zum Inlandarbeiterschutzgesetz u.a.m.

An der Schaffung neuer Normen haben auch der Landeshauptmann, die Landesregierung und der Magistrat als Amt der Landesregierung von Wien teil.

Die Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Dezember 1927, L. G. Bl. Nr. 45, die verbietet, daß bei der Ausübung des Wanderhandels (nach § 60 der Gewerbeordnung) Fuhrwerke und Hilfskräfte zur Beförderung oder zum Vertriebe der Waren verwendet werden dürfen, wurde durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Oktober 1928 aufgehoben (kundgemacht im Landesgesetzblatt Nr. 49 vom 6. November 1928).

D. Ladenschluß und Sonntagsruhe.

Die bundesgesetzlichen Vorschriften über die Mindestruhezeit, über den Ladenschluß und die Sonntagsruhe lassen die Möglichkeit von Ausnahmen für besondere Fälle offen. Zur besseren Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die jeweiligen praktischen Bedürfnisse stehen dem Landeshauptmann und dem Magistrat das Recht zu, Ausnahmen zu erlassen. Von diesem Recht haben der Landeshauptmann von Wien und der Magistrat während des Berichtsabschnittes des öfteren Gebrauch gemacht. Erwähnenswert sind eine Reihe von Verordnungen des Landeshauptmannes, womit folgende Angelegenheiten geregelt wurden: Ladenschluß in Handelsgewerben; Verschleiß periodischer Druckschriften an Sonntagen, Sonntagsruhe im Verschleiß von Fettwaren aller Art; Zulässigkeit des Sonntagsverschleißes von Milch und Milchprodukten durch die Molkereien, Milchmeier und Milchverschleißer; Ladenschluß im Warenverschleiß des Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker- und Mandolettibäckergewerbes, des Lebzeltergewerbes und im Kleinhandel mit Zuckerbäckerwaren und Zuckerwaren; Sonntagsarbeit der Friseure, Raseure und Perückenmacher bei theatralischen Vorstellungen; Sonntagsruhe im Lebensmittel-

handel; Aufhebung der auf die Theaterkartenbüros sich beziehenden Bestimmungen der Verordnung vom 2. Mai 1922; Beginn der Sonntagsruhe im Betriebe der Annoncenbüros und bei den Annoncenannahmestellen periodischer Druckschriften; Sonntagsruhe und Ladenschluß im Gewerbe der Handelsgärtner, der Naturblumenbinder und der Naturblumenhändler und im Straßenhandel mit Blumen; Sonntagsruhe im Lebensmittelhandel im Gebiete des Laaerwaldes; Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe während der Wiener Messe; Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe am Goldenen Sonntag; Sonntagsarbeit im Lebensmittelkleinhandel am Sonntag, den 2. Mai 1926; Sonntagsarbeit und Laden-(Geschäfts-)schluß der Benzinzapfstellen auf der Straße; Sonntagsarbeit im Gewerbe der Friseur, Raseure und Perückenmacher am Sonntag, den 2. Mai 1926; Sonntagsarbeit bei der Erzeugung und beim Verschleiß der Kinderluftballons; Erzeugung von Faschingskrapfen an den Sonntagen des Faschings; Laden-(Geschäfts-)schluß und Sonntagsruhe im Straßenhandel mit einigen Lebensmitteln zur Nachtzeit; Sonntagsarbeit im Naturblumenhandel bei Friedhöfen; Sonntagsarbeit im Handel mit Grabsteinen, Grabausschmückungsgegenständen und Grabbeleuchtungsgegenständen; Laden-(Geschäfts-)schluß und Sonntagsarbeit im Kastanienbratergewerbe in der Silvesternacht; Laden-(Geschäfts-)schluß und Sonntagsarbeit im Straßenhandel mit einigen Lebensmitteln in der Silvesternacht; Beginn der Sonntagsruhe im Betriebe der Banken; Sonntagsruhe im Prater.

Vom Magistrat wurden in Sachen des Ladenschlusses und der Sonntagsruhe durch Verordnung folgende Angelegenheiten geregelt: Geschäftsschluß der Kastanienröster; Sonntagsarbeit und Ausnahmen vom Ladenschlusse im Lebensmittelkleinhandel zu Weihnachten 1925; Sperre der Branntweinschenken und Branntwein-

kleinverschleissgeschäfte zu Weihnachten und Sylvester 1925; Ausnahmen vom Ladenschluss im Handelsgewerbe im Jahre 1926; den Laden-(Geschäfts-)schluss im Kastanienröstergewerbe in der Sylvesternacht 1926; Ausnahmen vom Ladenschluss im Handelsgewerbe während der Wiener Frühjahrsmesse im Jahre 1927; Ausnahmen vom Ladenschlusse im Zuckerbäcker-,Kuchenbäcker-,Mandolettibäcker- und Lebzeltergewerbe und beim Kleinverschleiss von Zuckerbäckerwaren, Zuckerwaren, Kanditen und Gefrorenem im Jahre 1927; Sperre der Brantweinschenken und Brantweinkleinverschleissgeschäfte am 18., 24. und 31. Dezember 1927; Strassenhandel in der Sylvesternacht 1928.

E. Gewerbepolizeiliche Regelungen und Geschäftsordnungen.

Einzelne Gewerbe können (nach § 54 der Gewerbeordnung) der gewerbepolizeilichen Regelung unterworfen werden. Die gewerbepolizeiliche Regelung kann sowohl für ein ganzes Gewerbe als auch für einzelne Betriebe erfolgen. Die Gewerbebehörde in Wien (Magistrat und Landeshauptmann) hat während des Berichtsabschnittes in einer Reihe von Fällen solche gewerbepolizeiliche Regelungen durchgeführt.

Durch die Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann vom 6. August 1923, L. G. Bl. Nr. 81, wurden einzelne Bestimmungen der gewerbepolizeilichen Regelung des Gewerbes der Versteigerung beweglicher Sachen (Vdg. v. 28. Sept. 1922, L. G. Bl. für Wien Nr. 157) abgeändert. Mit dem gleichen Tage wurde auch eine Normalgeschäftsordnung für das Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen erlassen. Durch Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann vom 3. Feber 1925, L. G. Bl. für Wien Nr. 6 erfolgten weitere Abänderungen.

Die Verordnung des Magistrates als politischer Landesbehörde vom 6. Juni 1925, L. G. Bl. Nr. 28, hat die Normalgeschäftsordnung für das Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe abgeändert.

Die sinkende Tendenz des Zinsfusses hat den Magistrat veranlasst, auf eine entsprechende Herabsetzung der für das Pfandleihergewerbe geltenden Konditionen zu drängen. Tatsächlich ist es gelungen, den Darlehenszinsfuss von 18 % pro anno auf 12 % pro anno herunter zu drücken. Eine geplante durchgreifende Reform der Geschäftsordnungen wurde in zahlreichen Enquêtes durchberaten; es dauerte einige Jahre, bis es schliesslich im Jahre 1927 gelang, diese Reform zum Abschluss zu bringen.

Die Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann vom 11. März 1925, L. G. Bl. für Wien Nr. 17, brachte einige durch die gegebenen Verhältnisse bedingte Änderungen der Betriebsordnung für das Wiener Platzfuhrwerk. Hervorgehoben sei die Zulassung von Autos kleinerer Typen als die Betriebsordnung sie bisher vorsah.

Mit Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann vom 2. Mai 1926, L. G. Bl. für Wien Nr. 24, wurde verfügt, dass vor Aufnahme des Betriebes des Platzfuhrwerksgewerbes der Konzessionsinhaber den Nachweis des Alleineigentums an dem beim Betriebe der Konzession zu verwendenden Wagen zu erbringen hat. Diese Verfügung gewerbepolizeilicher Natur erfolgte aus dem Grunde, um der im Platzfuhrwerke in letzter Zeit zu Tage getretenen Deckung unbefugter Betriebe zu steuern. Ferner wurde durch diese Verordnung die telefonische Bestellung durch die Wagenanrufautomaten geregelt.

Durch die Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann vom 29. Dezember 1926, L. G. Bl. für Wien Nr. 2 es 1927, ist eine Umnummerierung der Platzwagen verfügt worden.

Nach der Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann, darf vom 22. Mai 1927, L.G.Bl. für Wien Nr. 25 das Wagenlenken nunmehr nur von Personen besorgt werden, die wenigstens 21 Jahre alt sind. Bisher war die Altersgrenze mit 18 Jahren festgesetzt und Frauen von der Zulassung zur Verwendung als Chauffeure im Platzfuhrwerk ausgeschlossen.

Mit Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann vom 1. Juli 1927, L.G.Bl. für Wien Nr. 30, wurde die periodische Überprüfung der Platzwagen durch die staatliche Versuchsanstalt für Kraftfahrzeuge in Wien verfügt.

Ende des Jahres 1928 betrug die Anzahl der Platzkraftwagen-Konzessionen 2826; davon waren 22 Konzessionen für Pferdefuhrwerk (10 mit Einspänner- und 12 mit Fiakerwagen).

F. Maximaltarife.

Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung ist die politische Landesbehörde für die Festsetzung von Maximaltarifen zuständig. Während des vergangenen Berichtsabschnittes sind für folgende Gewerbe Maximaltarife festgestellt oder neu bestimmt worden:

Für das Rauchfangkehrergewerbe, durch Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann vom 2. Juni 1923, L.G.Bl. Nr. 55, durch Verordnung des Magistrates als politische Landesbehörde vom 20. Dezember 1923, ^{X. p. Bl. 496} durch Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann vom 18. Juni 1924, L.G.Bl. Nr. 40, vom 17. Jänner 1925, L.G.Bl. Nr. 4 und vom 30. Juni 1926, L.G.Bl. Nr. 32.

Für die Kohlen- und Koksverfrachtung von den

Wiener Bahnhöfen durch Verordnung des Magistrates als politischer Landesbehörde vom 10. Februar 1923, L.G.Bl. Nr.19, und vom 12. April 1923, L.G.Bl. Nr.44, durch Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann vom 15. März 1924, L.G.Bl. Nr.29 und durch Kundmachung des Magistrates als politischer Landesbehörde vom 25. Juni 1924 (Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 20. Juni 1924, betreffend die Erhöhung des Maximaltarifes für die Kohlen- und Koksverfrachtung von den Wiener Bahnhöfen) L.G.Bl. Nr.43.

Für das Platzfuhrwerkgewerbe war durch Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmann vom 13. Februar 1924, L.G.Bl. Nr.17, vom 22. Juni 1925, L.G.Bl. Nr.31 und vom 27. September 1925, L.G. Bl. Nr.41, der bisher geltende Maximaltarif, der noch in Kronenwährung ausgedrückt war, abgeändert worden. Die Verordnung vom 11. Februar 1926, L.G.Bl. Nr.10 setzte den Maximaltarif für das Platzfuhrwerk auf Grundlage der Schillingwährung fest. Der Maximaltarif für das Platzfuhrwerk wurde durch die Verordnungen vom 2. Mai 1926, L.G.Bl. Nr.24, vom 22. Mai 1927, L.G.Bl. Nr.25 und vom 17. Juli 1928, L.G.Bl. Nr.25 teilweise abgeändert.

Für das Schuhputzergewerbe an öffentlichen Orten wurde durch Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Dezember 1928, L.G.Bl. Nr.9 ex 1929 ein Maximaltarif festgesetzt.

9. Gewerbe-genossenschaften.

Die Zahl der Gewerbe-genossenschaften betrug Anfang 1923 142. An neuen Genossenschaften kamen hinzu die "Genossenschaft der konz. Theaterkartenbüroinhaber", die "Genossenschaft der konz. Realitätenvermittler und -Verwalter", die "Wiener allgemeine Gewerbe-genossenschaft" und die "Genossenschaft der Bücherrevisoren".

Über Begehren der Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder wurden die Gewerbe-kategorien der Buchbinder, der Ledergalanteriewarenerzeuger und der Kartonnagewarenerzeuger aus der "Genossenschaft der Buchbinder und der ihr zugewiesenen Gewerbe" ausgeschieden und in getrennten Fachgenossenschaften zusammengeschlossen. Es bestehen nunmehr die "Buchbinder-Innung", die "Genossenschaft der Ledergalanteriewarenerzeuger", die "Genossenschaft der Kartonnagewarenerzeuger" und die Muttergenossenschaft, die mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse ihren Namen in "Genossenschaft der Etui- und Kassettenherzeuger" abändert hat.

Im Jahre 1927 wurde das Gewerbe der Notenstecher aus der "Genossenschaft der Graveure" ausgeschieden und in das "Gremium der Lithographen" einbezogen. Eine gleiche Verfügung erging für das Gewerbe der "Kunststopper mit Ausnahme der Kunststopper von Bekleidungsstoffen", die aus der "Genossenschaft der Kleidermacher" ausgeschieden und der "Genossenschaft der Wäsche-warenerzeuger" einverleibt wurden. Die Gewerbe-kategorie der "Schönheitspflege" wurde der "Genossenschaft der Friseure" und die auf Grund eines Privilegs bisher außerhalb des Genossen-

schaftsverbandes stehenden Altwarenhändler am Tandelmarkt im IX. Bezirk der "Genossenschaft der Altwarenhändler" einverleibt.

Im Jahre 1928 schieden die Garagenbesitzer aus der "Wiener allgemeinen Gewerbe-genossenschaft" aus und gründeten unter dem Namen "Genossenschaft der Garagenbesitzer" eine eigene Genossenschaft. Ihr gehören nunmehr alle Personen an, die im Gebiete der Bundeshauptstadt Wien das Gewerbe der Garagierung von Kraftwagen betreiben.

In 2 Fällen ergab sich die Notwendigkeit, Gewerbe-kategorien, die bisher in keine Genossenschaft eingereiht waren, bestehenden Gewerbe-genossenschaften zuzuweisen. So wurde die Gewerbe-kategorie der "Masseure mit Ausschluß jeder auf Heilzwecke gerichteten Tätigkeit" der Genossenschaft der Hühneraugenschneider und Fußpfleger und das Gewerbe der "Erzeugung von Lampenschirmen aus Seide und sonstigen Stoffen" der Genossenschaft der Posamentierer zugewiesen.

Das Gremium der Wiener Großhändler ging in dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft auf. Ende 1928 bestanden also in Wien 149 Gewerbe-genossenschaften.

Ohne eine behördliche Verfügung gelangte die Frage der Zugehörigkeit des Gewerbes der Verleihung von Staubsaugeapparaten und Bodenbürsten zur Austragung; die beteiligten Genossenschaften unter Vermittlung der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie einigten sich auf bestimmte Richtlinien, durch die festgestellt wurde, welche Gewerbeinhaber schon auf Grund ihres Gewerbescheines zur Verleihung von Staubsaugeapparaten und Bodenbürsten berechtigt sind. Ein Anlaß zu einer behördlichen Verfügung bestand nicht, weil eine Änderung im Umfange der Genossenschaften sich dadurch nicht ergab.

Innerhalb der bestehenden Gewerbe-genossenschaften ist eine Regelung des Umfanges der Wiener Gast- und Schankgewerbe-genossenschaften vorgenommen worden, die den Zweck hatte, die Bestimmungen einer Reihe von Genossenschaftsstatuten miteinander in Übereinstimmung zu bringen.

H. Genossenschaftsverbände.

Die Zahl der bestehenden Genossenschaftsverbände ist während des Berichtsabschnittes auf 34 gestiegen. An neuen Gewerbe-Genossenschaftsverbänden sind zu den bisher bestehenden hinzugekommen: der Wiener Handelsgenossenschaftsverband, der Hauptverband der Gewerbeverbände Österreichs, der "Bundesfachverband der Tapezierer und Bettwarenerzeuger Österreichs", der "Bundesverband der Landesverbände und Fachgenossenschaften der Schlosser Österreichs" und der "Verband der Landesgenossenschaften der konzessionierten Elektro-Installateure Österreichs", der "Bundesfachverband der Verbände und Genossenschaften der Dachdecker Österreichs", der "Verband der Fachgenossenschaften der konz. Elektroinstallateure Österreichs", der Reichsfachverband der Uhrmacher Österreichs, der Verband der konzessionierten Spirituosenschänker und Kleinverschleißer der österreichischen Bundesländer, der Fachverband der Fassbindergenossenschaften von Wien und Niederösterreich, der Verband der Fachgenossenschaften der konzessionierten Gas- und Wasserleitungsinstallateure Österreichs, der Reichsverband der Maler, Anstreicher und verwandten Gewerbe Österreichs und der Bundesfachverband der Marktfahrergenosenschaften Österreichs.

Der Zentralverband der Verbände kaufmännischer

Gremien und Genossenschaften Österreichs, der Reichs-Fachverband der Kleidermachergenossenschaften Österreichs und der Verband der Metallgewerbe-genossenschaften Niederösterreichs, der Fachverband der Maler, Anstreicher und verwandten Gewerbe wurden aufgelöst.

Dem "Gewerbe-genossenschaftlichen Verbands für Niederösterreich und Wien" - früher "Territorial-Verband der Gewerbe-Genossenschaftsverbände Niederösterreichs" - wurde im Sinne des Gewerbe-genossenschafts-Verbandsgesetzes vom Jahre 1923 vom Bundesminister für Handel und Verkehr der Pflichtcharakter zuerkannt.

3. Österreichische Musiklehrerschaft, Landesgruppe Wien.

Gemäß dem Bundesgesetze vom 28. Juli 1926, B.G.Bl. Nr. 207, betreffend die Errichtung der Vereinigung "Österreichische Musiklehrerschaft" war die Errichtung einer Landesgruppe Wien vorzunehmen. Der Stadtsenat als Landesregierung hat mit Beschluß vom 18. Jänner 1927 die Errichtung der Landesgruppe Wien genehmigt.

Die Anmeldungen zur Herstellung einer Wählerliste für die Wahl des Vorstandes waren in der Zeit vom 1. bis 19. Februar 1927 bei den magistratischen Bezirksämtern zu erstatten. Die Durchführung der Wahl hatte der Magistrat zu besorgen. Es wurde eine Wahlkommission gebildet, die aus dem Vorstande der Magistratsabteilung 49 als Wahlleiter und 6 Beisitzern sowie 6 Ersatzmännern bestand. Die Wahlkommission hatte die Wahlaus-schreibung vorzunehmen und das Wählerverzeichnis auf Grund der eingelaufenen Anmeldungen zusammenzustellen.

Der Wahltag wurde mit Beschluß des Stadtsenates als Landesregierung vom 1. März 1927 auf den 11. April 1927 anberaumt. Innerhalb der vorgeschriebenen Frist langte nur ein Wahlvorschlag ein. Aus diesem Grunde unterblieb gemäß § 17 der Wahlordnung eine Wahlhandlung und die im Wahlvorschläge angeführten Personen wurden schon in der Sitzung der Wahlkommission vom 4. April 1927 für gewählt erklärt.

Da alle Gewählten die Wahl annahmen, fand am 7. April 1927 die konstituierende Sitzung des Vorstandes statt, in der die Funktionäre gewählt wurden.

Zur Deckung der Kosten der Gründung der "Österreichische Musiklehrerschaft, Landesgruppe Wien" erteilte der Stadtsenat als Landesregierung mit Beschluß vom 28. Juni 1927 die Bewilligung, von jedem Mitgliede einen einmaligen Beitrag von 10 S einzuheben. Diese Bewilligung erfolgte unter der Bedingung, daß die Abstattung in Teilbeträgen zugelassen wird. Zur Deckung der laufenden Auslagen der Landesgruppe Wien stellte der Vorstand das Ersuchen, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag von 6 S einheben zu dürfen. Da von diesem Mitgliedsbeitrag 4 S 80 g an den Musiklehrertag für verschiedene Zwecke, die im Gesetze über die "Österreichische Musiklehrerschaft" nicht begründet sind, abgeführt werden sollten, so konnte der Magistrat beim Stadtsenat als Landesregierung nur einen Monatsbeitrag von 1 S 20 g beantragen. Diesem Antrage wurde mit Beschluß des Stadtsenates als Landesregierung vom 26. Juli 1927 stattgegeben.

K. Meisterkrankenkassen.

Die Zahl der Zwangskrankenkassen für die Mitglieder der Genossenschaften (Meisterkrankenkassen) betrug am Ende der Berichtszeit 18. Die Krankenkassen der Genossenschaften der Federnschmücker und Pferdehändler wurden aufgelöst; hingegen hat die Genossenschaft der Straßen- und Wanderhändler die Einführung des Versicherungszwanges beschlossen.

Seiten 1689 bis 1694 fallen aus.